

15.01.2014

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes

#### A Problem

Seit 2009 wird die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer entweder – wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Abzugsverpflichteten seine Religionszugehörigkeit mitgeteilt hat – im Steuerabzugsverfahren einbehalten und abgeführt oder im Rahmen des Einkommensteuer-Veranlagungsverfahrens durch die Finanzämter erhoben. Das Nebeneinander beider Erhebungsformen war von Beginn an nur als Übergangsverfahren konzipiert und sollte durch ein elektronisches Verfahren abgelöst werden.

Durch Beschluss vom 07. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, die Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting stelle eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung dar. Es hat diese Rechtsnormen daher mit Wirkung ab Inkrafttreten des LPartG am 01. August 2001 für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 2397) wurde die vom Bundesverfassungsgericht verlangte gesetzliche Neuregelung durch Einfügung eines Absatzes 8 in § 2 EStG getroffen. Nach § 2 Abs. 8 EStG sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Landesrechtlicher Änderungsbedarf wird weiterhin dadurch ausgelöst, dass der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur Mitteilung des Kirchenaustritts an die Standesämter aufgehoben hat.

Datum des Originals: 14.01.2014/Ausgegeben: 17.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 07. Dezember 2011 (BGBl. 2011, Teil 1 Nr. 64, S. 2592) und das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 29. Juni 2013 (BGBl. 2013, Teil I Nr. 32, S. 1809) hat der Bundesgesetzgeber in § 51a des Einkommensteuergesetzes einen Rahmen für das elektronische Verfahren vorgegeben.

Danach besteht künftig grundsätzlich kein Wahlrecht mehr, ob die Kirchensteuerbeträge durch die Abzugsverpflichteten einbehalten werden, oder ob die Festsetzung im Veranlagungsverfahren erfolgt. Stattdessen wird den Abzugsverpflichteten aufgegeben, bei einer zentralen Stelle abzufragen, ob der Gläubiger der Kapitalerträge einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann der Gläubiger der Kapitalerträge bei der zentralen Datenbank einen Sperrvermerk setzen lassen. In diesem Fall erhält der Abfrage Abzugsverpflichtete keine Angaben zur Religionszugehörigkeit. Die Kirchensteuer zur Abgeltungsteuer ist dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von den Finanzämtern festzusetzen und zu erheben.

Diese Regelungen sind in das Landesrecht zu überführen.

Das Kirchensteuergesetz ist an das Gesetz zur Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Mai 2013 anzupassen. Danach müssen für eingetragene Lebenspartnerschaften auch hinsichtlich der Kirchensteuer dieselben Grundsätze gelten wie für Ehegatten.

Im Kirchenaustrittsgesetz soll die Mitteilungspflicht des Kirchenaustritts an die Standesämter aufgehoben werden.

## **C Alternativen**

Keine

## **D Kosten**

Die vorgesehene Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen wird Mehraufwand durch die notwendige Anpassung der automationstechnischen Unterstützung für das Besteuerungsverfahren verursachen. Durch das automatisierte Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen und dem damit verbundenen Clearingverfahren ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Betriebsstättenfinanzämtern der Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu rechnen. Für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden entrichten die Religionsgemeinschaften allerdings Verwaltungskostenentzündigungen an die Länder. Die automatisierten Mitteilungsverfahren müssen vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt und gepflegt werden. Es ist mit einer jährlichen Anzahl von Anfragen der Kreditinstitute im deutlich zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Entsprechende Ressourcen für Pflege und Wartung der Systeme sind daher beim Bund vorzuhalten.

### E Zuständigkeit

Die Federführung für dieses Gesetzgebungsverfahren hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei als dem für Kirchenfragen zuständigen Fachressort und dem Justizministerium.

### F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine

### G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Im Entwurf des Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetzes (vgl. BT-Drs 17/6263) sind für die mit dem automatisierten Verfahren zusammenhängenden Pflichten folgende Bürokratiekosten für Unternehmen ermittelt worden:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebelastung für Unternehmen in Tsd. Euro (insgesamt)	Fallzahl
5	§ 51a Abs. 2e	Automatisiertes Verfahren für Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen	<b>2.253</b>	1.000

Da keine verlässlichen Informationen über die zu erwartenden Fallzahlen vorliegen, konnten absolute Zahlen nicht angegeben werden.

### H Befristung

Eine Befristung oder Berichtspflicht ist nicht vorgesehen.

Gesetze können von der Befristung oder Berichtspflicht ausgenommen werden, wenn es sich um Fundamentalrecht handelt. Fundamentalrecht ist dann anzunehmen, wenn das betreffende Gesetz für die innerstaatliche Rechtsordnung oder den Verkehr mit Rechtssubjekten außerhalb des Landes NRW unabdingbar ist (Verfassung, Gesetze zur Umsetzung von Staatsverträgen etc.).

Das Kirchensteuergesetz gehört zum Fundamentalrecht in diesem Sinne, da es für die innerstaatliche Rechtsordnung unabdingbar ist. Es setzt den Kirchen für die Erhebung der Kirchensteuern einen Rahmen, ist jedoch nicht die originäre Befugnisnorm für die Erhebung der Kirchensteuern. Oberste Rechtsquelle in diesem Sinne bildet Art. 140 GG. Er hat als vollgültiges Verfassungsrecht alle Verfassungsnormen aufgenommen, die in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Kirchen betroffen haben. Danach wird den Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, u. a. das Recht eingeräumt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Damit ergibt sich aus dem Grundgesetz, dass die Bundesländer zur Rahmengesetzgebung im Bereich der Kirchensteuern verpflichtet sind. Ein landesrechtliches Verfallsdatum ist daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes

##### Artikel 1

##### Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG)

##### § 4

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden
  1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer, oder  
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen)
  2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
  3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
  4. als allgemeines Kirchgeld,
  5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Einkommensteuer, die Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln. Wird für das besondere Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bemessungsgrundlage bestimmt, so ist der Betrag maßgebend, der auch für die Ermittlung der Einkommensteuer nach Satz 1 zugrunde zu legen ist.

(3) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist stets auf ein besonderes Kirchgeld anzurechnen; davon ausgenommen ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird.“

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(4) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist stets auf ein besonderes Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 anzurechnen. Auf ein besonderes Kirchgeld sind auch die Beiträge anzurechnen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die keine Kirchensteuern erhebt, entrichtet hat.

(5) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

**§ 5**

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „der §§ 51a Abs. 2b bis 2e und 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

(1) Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.

(2) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Dies gilt - vorbehaltlich des Satzes 3 - jedoch nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte einbezogen worden sind. Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölftelung findet nicht statt.

1. § 6 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft), so

**§ 6**

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26 b des Einkommensteuer-

erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) von beiden Personen in folgender Weise:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

2. § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft), so

gesetzes) und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten - mit Ausnahme des besonderen Kirchgelds nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 - gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 7

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der - nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 ermittelten - gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird.“

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der - nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 ermittelten - gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, auf die Ehegatten verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.

(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

## **Artikel 2** **Änderung des Kirchenaustritts-** **gesetzes**

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch oder das Lebenspartnerschaftsbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet hat,“ gestrichen.
2. In § 8 wird Satz 2 gestrichen.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Gesetz zur Regelung des Austritts aus** **Kirchen, Religionsgemeinschaften und** **Weltanschauungsgemeinschaften des** **öffentlichen Rechts** **(Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)**

### **§ 5**

(1) Das Amtsgericht hat dem Ausgetretenen unverzüglich nach Abgabe der Austrittserklärung eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. In der Bescheinigung ist anzugeben, wann die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

(2) Das Amtsgericht unterrichtet die Kirche, die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung. Es teilt den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch oder das Lebenspartnerschaftsbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet hat, mit.

### **§ 8**

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Zeckmäßigkeit dieser Regelung.

## Begründung

### A Allgemeines

Die Änderung des Kirchensteuergesetzes ist erforderlich, um das automatisierte Abfrageverfahren zur Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einzuführen und die bislang nur für Ehegatten geltenden Grundsätze auf Lebenspartnerschaften zu übertragen.

### B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Das Kirchensteuergesetz regelt bislang, dass von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, ein besonderes Kirchgeld erhoben werden kann.

Die Änderung überträgt den Grundsatz auf Lebenspartnerschaften.

Zu Buchstabe b)

Kapitalerträge unterliegen seit 2009 im Regelfall der Abgeltungsteuer. Die betreffenden Erträge finden grundsätzlich keinen Eingang in die tarifliche Einkommensbesteuerung, so dass sie sich nicht auf die Festsetzung des besonderen Kirchgeldes auswirken. Folglich ist die Kirchensteuer zur Abgeltungsteuer nicht auf das besondere Kirchgeld anzurechnen.

Zu Buchstabe c)

Das Kirchensteuergesetz regelt bislang, dass auf das besondere Kirchgeld auch Beiträge anzurechnen sind, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die keine Kirchensteuern erhebt, entrichtet hat.

Die Änderung überträgt den Grundsatz auf Lebenspartnerschaften.

Zu Nummer 2

Durch die geänderte Bezugnahme auf § 51a Abs. 2b bis e des Einkommensteuergesetzes werden die bundesgesetzlichen Rahmenregelungen für das Verfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer durch die Abzugsverpflichteten in Landesrecht überführt.

Zu Nummer 3

Das Kirchensteuergesetz regelt bislang, dass bei konfessionsverschiedenen Ehen der Halbteilungsgrundsatz anzuwenden ist. Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an, so ermittelt sich die Kirchensteuer von der Hälfte der Einkommensteuer, ohne dass es darauf ankommen würde, in welchem Verhältnis die der Besteuerung zu Grunde liegenden Einkünfte von den Ehegatten erzielt wurden.

Die Änderung überträgt diesen Grundsatz auf Lebenspartnerschaften.

Zudem wird klargestellt, dass eine konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nur dann vorliegt, wenn beide Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner tatsächlich steuererhebenden (und nicht nur steuerberechtigten) Religionsgemeinschaften angehören.

Zu Nummer 4

Das Kirchensteuergesetz regelt bislang, dass die Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen nach den in der Person des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten gegebenen Steuerbemessungsgrundlagen zu erheben ist.

Die Änderung überträgt diesen Grundsatz auf Lebenspartnerschaften.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts dient der Angleichung der nordrhein-westfälischen Gesetzeslage an die Änderung des Personenstandsrechts des Bundes, nach dem die Änderung der Religionszugehörigkeit den Standesämtern nicht mehr mitzuteilen ist. Die Aufhebung der landesrechtlichen Mitteilungspflicht der Amtsgerichte an die Standesämter dient dem Bürokratieabbau und trägt dafür Sorge, dass die sensiblen Daten betreffend die Religionszugehörigkeit von Bürgern nur jenen öffentlichen Stellen mitgeteilt werden, die darauf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unmittelbar angewiesen sind.

Zu Nummer 2

Die Berichtspflicht wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben. Danach erscheint das Gesetz als erforderlich.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungen.